

16.06.92

A - G - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Tierschutzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

1. Nummer 1

In Nummer 1 sind in Absatz 1 nach dem Wort
"sich"
die Worte
"beim Europarat und"
einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Sinnvolle Ergänzung.

Ausgeliefert am 16. JUNI 1992

94/1192

2. Nummer 2

In Nummer 2 sind in Absatz 1 die Worte

"Richtlinie des Rates vom 19. November 1991"

durch die Worte

"Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1992"

und die Worte

"Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628/EWG)
(ABl.Nr.L 340, S.17)"

durch die Worte

"Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340,
S. 17)"

zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Redaktionelle Klarstellung.

3. Nummer 2

In Nummer 2 ist in Absatz 3 das Wort

"allgemein"

durch die Worte

"bei Schlachttieren"

zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

4. Nummer 2

In Nummer 2 sind in Absatz 3 die Worte

"12 Stunden"

durch die Worte

"8 Stunden"

zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Schlachttiere können innerhalb von 8 Stunden an
jeden Ort transportiert werden. Eine Höchst-
dauer von maximal 12 Stunden ist zu lang.

5. Nach Nummer 2

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den zuständigen Gremien der EG mit Nachdruck auf die baldige Vorlage einer Richtlinie zum Schutz von Rindern hinzuwirken. Dabei sind möglichst konkrete Normen (z. B. Besatzdichte) für die Haltung derjenigen Rinder anzustreben, die nicht von der schon erlassenen Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern erfaßt sind (z. B. Mastrinder, Milchkühe)."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zur Rechtsklarheit für die Tierhalter und die Vollzugsbehörden sind konkrete Regelungen für die Haltung von Rindern erforderlich. Angesichts der Tierschutzrechtsentwicklung auf europäischer Ebene sind EG-einheitliche Regelungen anzustreben.

6. Nummer 4

In Nummer 4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der EG-Transportrichtlinie Regelungen für den Schutz kranker und verletzter Tiere beim Transport vorzusehen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es wird als zweckmäßig angesehen, den Geltungsbereich des Tierschutzes beim Transport in einer Rechtsnorm zusammenzufassen.

7. Nummer 5

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den zuständigen Gremien der EG darauf hinzuwirken, daß die Beratungen im Rat über den "Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung" unverzüglich aufgenommen werden."

Begründung nur gegenüber dem Plenum):

Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung der Entschließung in Drucksache 22/92.

8. Nach Nummer 5

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. Die Bundesregierung wird gebeten, die in § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 genannten Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit Satz 1 erster Halbsatz zu überprüfen und falls notwendig, Änderungen mit dem Ziel der Herstellung ihrer Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz in die Wege zu leiten."

9. Nach Nummer 5a - neu -

Nach Nummer 5a - neu - ist folgende Nummer 5b einzufügen:

"5b. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenwirken mit den Ländern alsbald den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorzubereiten, um den Tierschutzanforderungen beim Halten, beim Handel und beim Verbringen von Tieren wildlebender Arten besser Geltung verschaffen zu können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der zunehmenden Haltung von Wildtieren mit ihrer besonderen Tierschutzproblematik, die bereits bei der Einfuhr und beim Handel besteht, muß durch Erlass einer Rechtsverordnung wirksam begegnet werden. Die zwischen Bund und Ländern auf Fachebene begonnenen Vorarbeiten müssen zügig fortgeführt werden.

10. Nummer 6

In Nummer 6 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenwirken mit den Ländern die Vorarbeiten für eine Verordnung über das Halten von Hunden mit Nachdruck fortzusetzen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bund und Länder haben auf Fachebene bereits mit den Vorarbeiten für eine entsprechende Verordnung begonnen.

94/1/92

B

11. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

C

Der **Rechtsausschuß** hat festgestellt, daß gegen die Annahme des Entschließungsantrags aus rechtlicher Sicht keine Bedenken zu erheben sind. Dies gilt auch, soweit der Agrarausschuß Änderungen und Ergänzungen der Entschließung empfohlen hat.

Er hat von einer Empfehlung zu der Frage, ob die Entschließung gefaßt werden soll, abgesehen, weil hierüber ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten zu befinden ist.